

FELDKIRCHER DIÖZESANBLATT

26. Jahrgang

Juli/August 1994

Nr. 7/8

82.

Wortgottesdienste der Pfarrgemeinden – Richtlinien für die Diözese Feldkirch

Die vorliegenden Richtlinien möchten die Praxis von Gemeindegottesdiensten ohne Priester – besonders an Sonn- und Feiertagen – regeln. Gleichzeitig aber erinnern sie an die geistliche Verantwortung der Gläubigen für die lebendige Glaubensgemeinschaft am Ort und wollen darüberhinaus zum gottesdienstlichen Teilnehmen und Teilgeben einladen, ermuntern und dafür auch Impulse geben.

I. Die Bedeutung der sonntäglichen Eucharistie

Der Sonntag ist der Gedenk- und Feiertag unserer Erlösung durch Jesus Christus. Die Feier der Eucharistie ist für das Erlösungsgeheimnis der angemessenste Ausdruck. Sie ist deshalb das Herz des Sonntags der Gläubigen. Die Teilhabe und Teilnahme an diesem Geheimnis begründet immer wieder neu die Kirche. Erst da, wo Kirche auch Eucharistie feiert, erreicht sie, was im Vollsinn Gemeinde ausmacht. Es ist daher anzustreben, daß in jeder Gemeinde am Sonntag eine Meßfeier stattfinden kann. Das Verständnis dieser Feier und die Anleitung zum rechten Vollzug ist deshalb von allen in der Pastoral Tätigen zu fördern.

Unter den gegebenen Umständen des zunehmenden Priestermangels besteht ein guter Weg wohl darin, daß dort, wo keine hl. Messe möglich ist, ein anderer Gottesdienst gefeiert wird, der dem zentralen Gedanken der Heiligung des Sonntags und damit dem lebendigen christlichen Glaubensleben entgegenkommt.

Wir wissen und betonen mit der ganzen Kirche, daß Christus in der eucharistischen Gestalt von Brot und Wein wahrhaft und wirklich gegenwärtig ist. Die Hl. Schrift¹, aber auch das 2. Vatikanische Konzil² und das Kirchenrecht³ geben allerdings Raum für begründete pastorale Not- und/oder Übergangslösungen in Form von nicht-eucharistischen Gottesdiensten, in denen der auferstandene Herr in Seinem Wort und im Singen und Beten der versammelten Gemeinde gegenwärtig ist.

Allerdings ist darauf zu achten, daß diese Gottesdienste die Feier der Hl. Eucharistie nicht ersetzen können und daß eine Konkurrenzsituation vermieden wird. Dazu gehört auch, daß priesterliche Aushilfen gesucht und angenommen werden.

Ganz entschieden müssen wir gemeinsam dafür sorgen, daß das Bewußtsein der zentralen Bedeutung der Hl. Eucharistie im Glaubensleben der Menschen und Pfarrgemeinden keinen Schaden nimmt, schwindet oder gar verloren geht.

II. Die sonntägliche Versammlung der Pfarrgemeinde

Weil die Kirche in der sonntäglichen Eucharistiefeier im Vollsinn realisiert, was Gemeinde Jesu Christi ausmacht, spricht das Kirchenrecht die Verpflichtung zur Teilnahme aus (Kanon 1247 CIC).

„Wenn (jedoch) wegen Fehlens eines geistlichen Amtsträgers oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund die Teilnahme an einer Eucharistiefeier unmöglich ist, wird sehr empfohlen, daß die Gläubigen an einem Wortgottesdienst teilnehmen, wenn ein solcher in der Pfarrkirche oder an einem anderen heiligen Ort . . . gefeiert wird . . .“ (CIC 1248,2).

Die Versammlung der Gemeinde zum sonntäglichen Gottesdienst für die Feier des Herrntages ist bedeutsam und wichtig, gerade auch deshalb, weil Vereinzelung, Mobilität und Pluralismus unser gesellschaftliches Verhalten zunehmend prägen, sodaß die Zusammenkunft der Gläubigen zum sonntäglichen Gottesdienst, zur Gemeinschaft am Ort, den so notwendigen inneren Zusammenhalt stärken soll. Darüberhinaus dürfen wir es nicht geschehen lassen, daß der Sonntag im „Wochenende“ auf - und untergeht, sondern müssen dafür sorgen, daß er ein christliches Profil gewinnt.

III. (Wort-)Gottesdienste ohne Priester

Angesichts des Mangels an Priestern für unsere Pfarrgemeinden ist der Sorge um Priesterberufe und um lebendige Pfarrgemeinden Vorrang einzuräumen.

Infolge des Priestermangels kann die Feier der Hl. Eucharistie nicht mehr an jedem Sonntag und in jeder Pfarre gewährleistet werden. Der Wortgottesdienst ohne Priester am Sonntag ist eine aus dieser Situation erwachsende Notform, die jedoch ihren eigenen Wert hat und helfen soll, die Not zu wenden.

Die Suche nach sinnvollen Lösungen für diese Notlage kann nur in verantwortungsbewußtem Miteinander von Gläubigen und Pfarren, Priestern und Diözesanleitung geschehen. Es wird wichtig sein, jeweils Regelungen zu treffen, die die entstehenden Belastungen solidarisch unter den Pfarrgemeinden ausgleichen.

Das Bemühen aller Pfarrgemeinden gelte auch einer größeren Gottesdienstvielfalt. Wortgottesdienste und Andachten, Stundengebet, Laudes und Vesper, sollten gerade auch an Wochentagen vermehrt gefeiert werden, ohne die hl. Messe zu verdrängen.

a) Beauftragung zur Leitung

Wenn in einer Pfarrgemeinde nicht an jedem Sonn- oder Feiertag eine Hl. Messe gefeiert werden kann und auch kein Diakon für die Leitung eines Wortgottesdienstes zur Verfügung steht, sollen Frauen und Männer aus der Gemeinde beauftragt werden, Wortgottesdienste mit der Gemeinde zu feiern.

Dies gilt besonders dann, wenn in einer Gemeinde regelmäßig und auf Dauer an den Sonn- und Feiertagen Wortgottesdienste gefeiert werden.

Nach entsprechender Ausbildung erhalten diese Frauen und Männer ihre Beauftragung durch den Bischof bzw. Generalvikar.

b) Gestalt des Wortgottesdienstes

In der Mitte eines solchen Gottesdienstes steht immer das Wort Gottes und seine Verkündigung. Ihr zugeordnet ist die Antwort der feiernden Gemeinde in Gebet und Gesang.

Die Lesungen für den jeweiligen Sonntag oder Feiertag werden in der Regel aus dem Lektionar genommen. So hören die Gläubigen das Wort Gottes in Einheit mit den anderen Gemeinden der Kirche.

Dabei gehört die Auslegung des Wortes Gottes (Katechese, Meditation, Zeugnisse u.a.m.) wesentlich zum Wortgottesdienst. Zur Homilie ist eine entsprechende Ausbildung und eine Beauftragung erforderlich.

Aus mehreren Gründen soll den Wortgottesdiensten in der Regel keine Kommunionfeier folgen. Vor allem dann nicht, wenn am selben Sonntag (oder Vorabend) Eucharistie gefeiert wird. Wenn in einer Gemeinde während des ganzen Monats am Sonntag keine Eucharistie gefeiert werden kann, dann kann monatlich einer der Wortgottesdienste mit einer Kommunionfeier gehalten werden.

IV. Wortgottesdienste bei Trauungen, Beerdigungen und anderen Anlässen

1. Wenn die bei Trauungen Mitfeiernden nur noch wenig Beziehung zur Kirche und ihrer Liturgie haben, ist eher ein Wortgottesdienst als eine Eucharistiefeier angebracht.

2. In der heutigen Situation ist es oft nicht mehr möglich oder angemessen, die Beerdigung mit einer Eucharistiefeier zu verbinden. In diesem Fall soll der Verstorbenen der vergangenen Woche in einer gemeinsamen hl. Messe gedacht werden.

a) Dem Wortgottesdienst vor der Beerdigung kommt dann eine besondere Bedeutung zu, wenn die Beerdigung nicht in Verbindung mit einer hl. Messe gefeiert wird: die Frohbotschaft von der Auferstehung soll Glaube, Hoffnung und Zuversicht stärken.

b) Wenn die Umstände es erfordern, kann der zuständige Pfarrer nach Anhören des Pfarrgemeinderates an den Bischof bzw. Generalvikar den Antrag stellen, einem oder mehreren Laien die Erlaubnis zur Feier von Begräbnissen zu erteilen.

V. Konkrete Schritte

1. Mit der Frage „Gottesdienste ohne Priester“ sollten sich alle pfarrlichen Verantwortlichen (Pfarrer, PGR, Arbeitskreis Liturgie) rechtzeitig befassen, d. h. solange noch ein Priester am Ort ist.

2. In einer ganz dem Thema gewidmeten Dekanatskonferenz sollten diese Richtlinien beraten und vor dem Hintergrund der pfarrlichen/dekanatlichen Situation rechtzeitig bedacht werden. Ebenso soll sich die Dekanatskonferenz mit der Thematik befassen, wenn für eine oder mehrere Pfarrgemeinden vorzusehen ist, daß kein Priester mehr am Ort sein wird.

3. Für die Ausbildung von Frauen und Männern zu Leiterinnen und Leitern von Wortgottesdiensten ohne Priester in den Pfarrgemeinden und für deren weitere Begleitung wird vom Pastoralamt gesorgt.

4. Von Seiten der Pfarrgemeinden (Pfarrer/Pfarrgemeinderat/Liturgiekreise) ist dafür zu sorgen,

a) daß sich möglichst mehrere Frauen und Männer für den Dienst der Leitung von Wortgottesdiensten ohne Priester zur Verfügung stellen.

b) daß in Pfarrgemeinden ohne Priester am Ort ein/e Gottesdienstverantwortliche/r benannt und diese/r dem Pastoralamt (Bischof) gemeldet wird. Er/sie ist für die Koordination und Einteilung der verschiedenen liturgischen Dienste verantwortlich und ist Ansprechperson für den Aushilfspriester.

Diese Richtlinien wurden im Pastoralamt beraten und vom Bischof ad experimentum für drei Jahre gestattet.

Feldkirch, am 2. Juli 1994

+ Klaus Küng

¹ Mt 18,20: Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen

² Liturgiekonstitution, Art. 7

³ vgl. Can 1248,2 CIC